

# **Studienordnung**

für den

## **Diplomstudiengang Betriebswirtschaft**

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

**(StudO-D BW)**

Vom 2000

Aufgrund von § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 294) hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsübersicht**

<b>§ 1</b>	Geltungsbereich
<b>§ 2</b>	Studienziel
<b>§ 3</b>	Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums
<b>§ 4</b>	Aufbau des Studiums
<b>§ 5</b>	Studieninhalte
<b>§ 6</b>	Vorpraxis und Praktisches Studiensemester
<b>§ 7</b>	Studienberatung
<b>§ 8</b>	Studienablaufplan
<b>§ 9</b>	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung
Anlage	Praktikumsordnung

## **Vorbemerkung:**

Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind grundsätzlich auf beide Geschlechter zu beziehen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium im Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der HTWK Leipzig.

## **§ 2 Studienziel**

Das Studium bereitet durch anwendungsbezogene Lehre auf kaufmännische berufliche Tätigkeiten vor, die die Beherrschung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.

## **§ 3 Dauer, Gliederung und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium (erstes bis drittes Semester) und ein fünfsemestriges Hauptstudium (viertes bis achtes Semester). Das Praktische Studiensemester ist das sechste Semester.

(2) Das Grundstudium umfaßt 82 Semesterwochenstunden, das Hauptstudium 72 Semesterwochenstunden.

## **§ 4 Aufbau des Studiums**

(1) Der Aufbau und die Fächer des Studiums ergeben sich aus dem Studienablaufplan (§ 8). Aus zwingenden Gründen kann von dem Studienablaufplan aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats für höchstens zwei Semester abgewichen werden. Der Prorektor Bildung wird hierüber in Kenntnis gesetzt.

(2) Als Wirtschaftsfremdsprache wird Wirtschaftsenglisch angeboten. Der Studierende kann eine andere Wirtschaftsfremdsprache wählen, soweit diese von der Hochschule angeboten wird.

(3) Der Studierende nimmt im Hauptstudium an Veranstaltungen des Studiums generale im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden teil und legt dem Prüfungsamt eine entsprechende Teilnahmebescheinigung spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit vor.

(4) Der Studierende wählt im vierten Semester bis zu dem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin drei der folgenden sieben Studienschwerpunkte als Wahlpflichtfächer (§ 25 Absatz 2 PrüfO-AT):

1. Bankwirtschaft
2. Marketing/Messewesen
3. Wirtschaftsinformatik
4. Personalwirtschaft/Berufliche Bildung
5. Rechnungswesen/Controlling
6. Prüfungswesen/Steuern
7. Materialwirtschaft/Produktionswirtschaft/Logistik.

Die Lehrveranstaltungen der drei vom Studierenden zu wählenden Studienschwerpunkte werden im Umfang von jeweils vier Semesterwochenstunden im fünften, siebenten und achten Semester belegt.

(5) Die Zulassung zu Wahlpflichtfächern kann durch Beschluss des Fachbereichsrats eingeschränkt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist. Ebenso kann der Fachbereichsrat Lehrveranstaltungen, für die sich weniger als zehn Studierende eingeschrieben haben, absetzen.

## **§ 5**

### **Studieninhalte**

Die Studieninhalte der einzelnen Fächer ergeben sich aus dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis, das zu Beginn des Semesters herausgegeben wird, sowie den zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen verteilten Übersichten.

## **§ 6**

### **Vorpraxis und Praktisches Studiensemester**

(1) Die Regelstudienzeit schließt eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von sechs Wochen bis Ende des Grundstudiums und ein Praktisches Studiensemester im sechsten Semester ein. Die Vorpraxis kann in den lehrveranstaltungs- und prüfungsfreien Abschnitten des Grundstudiums erbracht werden.

(2) Das Praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 Wochen praktische Tätigkeit im Berufsfeld.

(3) Im Praktischen Studiensemester hat der Studierende in der Regel an kompakten Lehrveranstaltungen als Kommunikations- und Praxistraining teilzunehmen.

(4) Einzelheiten zur Vorpraxis und zum Praktischen Studiensemester regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

## **§ 7**

### **Studienberatung**

(1) Die studienbegleitende fachliche und studienorganisatorische Beratung wird von den Professoren und akademischen Mitarbeitern des Fachbereichs, insbesondere den Mitgliedern der Studienkommission, durchgeführt.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen der entsprechend PrüfO-BT/D BW geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## § 8 Studienablaufplan

		SWS / Semester								
SWS		1	2	3	4	5	6	7	8	gesamt
<i>Semester:</i>		1 Grundstudium			4 5 6 7 8 Hauptstudium					
<i>Studienabschnitt:</i>										
<i>Art:</i>	<i>Studienfach:</i>									
P	Grundlagen der BWL	4								4
P	Wirtschaftsmathematik	4								4
P	Buchführung	4								4
P	Grdl. der Wirtschaftsinformatik	4	2							6
P	Bilanzierung		2							2
P	Kosten- und Leistungsrechnung		4							4
P	Recht I und II	4	2		4	4				14
P	Volkswirtschaftslehre I und II	4	2	4	4					14
P	Wirtschaftsstatistik		4	4						8
P	Wirtschaftsfremdsprache	4	2	2						8
P	Marketing		2	2						4
P	Produktions- und Anlagenwirtschaft		2	2						4
P	Materialwirtschaft / Logistik		2	2						4
P	Personalwirtschaft		2	2						4
P	Unternehmensführung			2	2					4
P	Wirtschaftsinformatik			2	2					4
P	Finanzwirtschaft			2	2					4
P	Rechnungswesen/Controlling			2	2					4
P	Steuerlehre			2	2					4
P	Operations Research				4	2				6
P	Studium generale <sup>1)</sup>				2					2
P	Kommunikations- und Praxistraining						4			4
WPF	Studienschwerpunkte <sup>2)</sup>					12		12	12	36
	-Bankwirtschaft									
	-Marketing / Messewesen									
	-Wirtschaftsinformatik									
	-Personalwirtschaft / Berufliche Bildung									
	-Rechnungswesen / Controlling									
	-Prüfungswesen / Steuern									
	-Materialwirtschaft / Produktionswirtschaft / Logistik									
P	Diplom-Seminar								2	2
Summe		28	26	28	24	18	4	12	14	154

**P** = Pflichtfach

**WPF** = Wahlpflichtfach

1) Ist im Verlauf des Hauptstudiums zu belegen (§ 4 Absatz 3).

2) Drei der sieben Studienschwerpunkte sind als Wahlpflichtfächer zu belegen (§ 4 Absatz 4).

